

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.782.523

Wien, 26. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4323/J vom 26. November 2020 der Abgeordneten Mag.^a Ruth Becher, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die COVID-19-Krise stellt eine außergewöhnliche Gesundheits- und Wirtschaftskrise dar, die Unternehmen vor besondere Herausforderungen stellt. Die österreichische Bundesregierung hat deshalb umfangreiche Maßnahmen zur Unterstützung der Unternehmen und damit auch zum Erhalt von Arbeitsplätzen gesetzt. Priorität muss in dieser größten Wirtschaftskrise seit dem zweiten Weltkrieg sein, das Überleben von Unternehmen und Arbeitsplätzen zu sichern. Die bestehenden Vorgaben im EU-Beihilferecht haben der Bundesregierung bei der Umsetzung der Hilfen jedoch Beschränkungen auferlegt, die uns in einer möglichst raschen und flexiblen Umsetzung einschränken.

Vor diesem Hintergrund ist das Bundesministerium für Finanzen (BMF) mit der EU-Kommission in Verhandlungen getreten, um die Grenzen des Beihilferahmes zu erhöhen.

Die am 13. Oktober 2020 durch die Kommission verabschiedeten Änderungen des Befristeten Beihilfenrahmens (4. Änderungsentscheidung C(2020) 7127), mit welchen das Instrument einer Unterstützung für ungedeckte Fixkosten eingeführt wurde (siehe Abschnitt 3.12 des Befristeten Beihilfenrahmens) stellen einen wesentlichen ersten Schritt dar und zeigen, dass die Kommission nach langen Verhandlungen auch Handlungen für die Möglichkeit weitreichenderer Hilfen an Unternehmen gesetzt hat. Dabei wurde in der Endfassung nach Konsultation mit den Mitgliedstaaten als individueller Höchstbetrag für Unternehmen 3 Mio. Euro festgesetzt, wobei Österreich und andere Mitgliedstaaten eine Festsetzung auf eine Höhe von 5 Mio. Euro gefordert haben. Die Verhandlungen bezüglich der unterschiedlichen Förderinstrumente mit der Europäischen Kommission werden parallel fortgeführt, um bei einer länger andauernden Gesundheits- und Wirtschaftskrise auch die maximalen Grenzwerte für staatliche Beihilfen zu erhöhen.

Nachdem die österreichischen Unternehmen vor allem rasche Liquidität und Eigenkapitalunterstützung zum Überleben brauchten, hat das BMF parallel zu diesen Verhandlungen weitere Hilfsinstrumente aufgesetzt. Der Fixkostenzuschuss 800.000 ermöglicht einen umfangreicheren Fixkostenkatalog und höhere Ersatzraten für den Zeitraum September 2020 bis Juni 2021 und wird somit eine länger andauernde Hilfe für viele Unternehmen darstellen. Parallel wurde der Umsatzersatz für vom Lockdown besonders betroffene Branchen unter demselben Beihilferechtsartikel 3.1 aufgesetzt. Damit konnte für Unternehmen, die behördlich geschlossen wurden, eine einfache, unbürokratische und rasche Hilfe bereitgestellt werden. Schließlich wurde mit dem Verlustersatz am 16. Dezember 2020 ein weiteres Hilfsprogramm gestartet, welches eine Verlustabdeckung bis zu 3 Mio. Euro ermöglicht. Damit wurden im Zuge der COVID-19-Krise seitens des BMF alle nach dem EU-Beihilferahmen zur Verfügung stehenden Zuschussinstrumente genutzt, um die österreichischen Unternehmen bestmöglich zu unterstützen.

Zu 3. bis 5. und 7.:

Der ursprüngliche Entwurf einer Verlängerung des Fixkostenzuschusses wurde abgeändert, da die Kommission die neuerliche Anwendbarkeit des Art. 107 Abs. 2 lit b AEUV wegen des fehlenden Kausalzusammenhangs abgelehnt hat. Stattdessen wurde als Verlängerung des Fixkostenzuschusses I der Fixkostenzuschuss 800.000 umgesetzt. Der Verlustersatz gemäß Abschnitt 3.12 des Befristeten Beihilfenrahmens (Kompensation ungedeckter Fixkosten) wurde bereits eingeführt und ist seit 16. Dezember 2020 beantragbar.

Potenziell Begünstigte aller umgesetzten Varianten des Fixkostenzuschusses wie auch des ursprünglichen Entwurfes sind alle Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich. Ausgenommen sind insb. Rechtsträger des Finanzsektors oder Unternehmen im Eigentum der öffentlichen Hand.

Eine regionale Ausnahme für Unternehmen aus Tirol oder anderen Bundesländern gab und gibt es nicht.

Zu 6.:

Die Corona-Unterstützungsleistungen werden seitens des BMF im Rahmen der Berichte zum Monatserfolg als COVID-19-Berichterstattung öffentlich bekannt gegeben. Auch ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die COFAG in ihrer Arbeit neben einem Aufsichtsrat zusätzlich von einem unabhängigen Experten-Beirat in ihrer Arbeit unterstützt bzw. überprüft wird. Bislang haben neben den Koalitionsparteien unter anderem die Arbeiterkammer und der Österreichische Gewerkschaftsbund, die Wirtschaftskammer, die Industriellenvereinigung, sowie die Landwirtschaftskammer Experten für den Beirat nominiert. Hinsichtlich des Beirats steht auch den Oppositionsparteien ein Nominierungsrecht zu, von welchen bisher allerdings kein Gebrauch gemacht wurde.

Darüber hinaus kommen durch das COVID-19-Transparenzgesetz (BGBl I Nr. 4/2021) mit Jänner 2021 weitere unmittelbare Berichtspflichten für die betroffenen Ressorts hinzu. Außerdem sind periodisch aktualisierte Auswertungen zu den COVID-19-Leistungen am Transparenzportal geplant.

Zu 8.:

Nein, es hat sich mir gegenüber im Parlament niemand als Mitglied einer „Adlerrunde“ zu erkennen gegeben.

Zu 9.:

Die Bestellung der Organe der im Vollziehungsbereich des BMF gelegenen Beteiligungsgesellschaften wird in Entsprechung der gesetzlichen Bestimmungen durch die jeweils dafür zuständigen Organe vorgenommen.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

